

Aktuelle Informationen für das Personalbüro

Oktober 2019

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

mit dem Ziel, Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** zu veranlassen, hatte der Gesetzgeber zum 01.01.2019 eine neue **Steuerbefreiung** eingeführt. Jetzt hat die Finanzverwaltung umfassende Anwendungsgrundsätze formuliert, die wir für Sie auf den Punkt bringen. Darüber hinaus gibt es Neuigkeiten zur Anerkennung von **Zeitwertkontenmodellen** bei **Organen von Körperschaften**. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Verhinderung eines Steuersparmodells bei **Leasingsonderzahlungen für Firmenwagen**.

VERWALTUNGSANWEISUNG

Arbeitgeberleistungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Zum 01.01.2019 wurde für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberleistungen zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine neue Steuerbefreiung eingeführt. Sie gilt

- für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet und zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt im **Personenfernverkehr** sowie
- für sämtliche (auch private) Fahrten im öffentlichen **Personennahverkehr**.

Privatfahrten im Personenfernverkehr sind hingegen nicht begünstigt.

Die Finanzverwaltung hat sich nun umfassend zur Anwendung des neuen Rechts geäußert:

- **Begünstigte Verkehrsmittel:** Zum Personenfernverkehr gehören öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr, zum Beispiel Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC, EC), Fernbusse auf festgelegten Linien/Routen und mit festen Haltepunkten sowie vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge und

schnell fahrende Fernzüge anderer Anbieter (TGV, Thalys). Als öffentlicher Personennahverkehr gelten aus Vereinfachungsgründen alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr sind. Nicht begünstigt sind für konkrete Anlässe speziell gemietete bzw. gecharterte Busse oder Bahnen, Taxen im Gelegenheitsverkehr, die nicht auf konzessionierten Linien oder Routen fahren, und der Luftverkehr.

- **Begünstigte Arbeitgeberleistungen:** Unter die Steuerbefreiung fallen Arbeitgeberleistungen in Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen (Sachbezüge) sowie Zuschüsse (Barlohn) des Arbeitgebers zu den vom Arbeitnehmer selbsterworbenen Fahrberechtigungen. Begünstigt sind insbesondere Einzel-/Mehrfahrtenfahrtscheine, Zeitkarten (z.B. Monats-, Jahrestickets, BahnCard 100), allgemeine Freifahrtberechtigungen, Freifahrtberechtigungen für bestimmte Tage (z.B. bei Smogalarm) oder Ermäßigungskarten (z.B. BahnCard 25).
- **Zusätzlichkeitserfordernis:** Die neue Steuerbefreiung gilt nur für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen. Als zusätzlich gilt eine Arbeitgeberleistung auch dann, wenn der Arbeitnehmer aus den vom Arbeit-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Verwaltungsanweisung:** Arbeitgeberleistungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel 1
- ☑ **Arbeitszeitkonten:** Zeitwertkontenmodelle bei Organen von Körperschaften teilweise anerkannt 2
- ☑ **Amtliche Sachbezugswerte:** Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2020 3
- ☑ **Werbungskosten:** Muss ein häusliches Arbeitszimmer für eine Tätigkeit erforderlich sein? 3
- ☑ **Schadenersatz:** Als „Verdienstausfall“ bezeichnete Versicherungsleistung steuerbar? 4
- ☑ **Förderbetrag:** Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung 4
- ☑ **Steuertipp:** Leasingsonderzahlung bei Firmenwagenüberlassung 4

geber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellten Mobilitätsalternativen wählen kann (z.B. Dienstwagen, E-Bike oder Fahrberechtigung für öffentliche Verkehrsmittel). Bei einer Gehaltsumwandlung liegt dagegen keine zusätzliche Leistung vor.

- **Amortisationsprognose:** Die Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der Fahrberechtigung kann ergeben, dass die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine für Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit oder eine Familienheimfahrt pro Woche im Rahmen der doppelten Haushaltsführung die Kosten der Fahrberechtigung erreichen oder übersteigen. Dann stellt die Überlassung der Fahrberechtigung an den Arbeitnehmer keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Auf die darüber hinausgehenden Nutzungsmöglichkeiten kommt es nicht an. Tritt die prognostizierte Vollamortisierung aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit oder Verschiebung von Dienstreisen) nicht ein, ist keine Nachversteuerung vorzunehmen. Ändern sich die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen grundlegend (z.B. Wechsel vom Außen- in den Innendienst), ist eine Korrektur und gegebenenfalls Nachversteuerung für den noch nicht abgelaufenen Gültigkeitszeitraum vorzunehmen.

Bei einer prognostizierten Teilamortisation kann die Arbeitgeberleistung insoweit steuerfrei belassen werden, als die Voraussetzungen für die neue Steuerbefreiung erfüllt sind. Im Übrigen ist die Fahrberechtigung zunächst als geldwerter Vorteil dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Die für Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit oder eine Familienheimfahrt pro Woche ersparten Fahrtkosten können zusätzlich monatsweise oder auch am Ende des Gültigkeitszeitraums als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn mindern.

- **Minderung der Entfernungspauschale:** Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag. Der Minderungsbetrag entspricht dem Wert der überlassenen Fahrberechtigung oder dem geleisteten Zuschuss, der ohne die neue Steuerbefreiung als Arbeitslohn zu besteuern gewesen wäre. Vereinfachend können als Wert der überlassenen Fahrberechtigung die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden. Erklärt der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, auf die Fahrberechtigung gänzlich zu verzichten (Fahrberechtigung wird nicht angenommen oder zurückgegeben), kann von einer Kürzung der Entfernungspauschale abgesehen werden. Ein Nachweis des Nutzungsverzichts ist zum Lohnkonto aufzubewahren.
- **Aufzeichnungs- und Nachweispflichten:** Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen und in Zeile 17 der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen. Überlässt der

Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Fahrberechtigung für den Personennahverkehr, hat er zum Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung den Beleg für die erworbenen Fahrberechtigungen zum Lohnkonto aufzubewahren.

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr, die über die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet hinausgeht oder auch zu Dienstreisen oder zu Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung genutzt wird, gilt Folgendes: Er hat den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder den entsprechenden Nachweis zu der von ihm durchgeführten Prognoseberechnung (prognostizierte Voll-/Teilamortisierung) neben dem Beleg für die erworbene Fahrberechtigung ebenfalls zum Lohnkonto des jeweiligen Arbeitnehmers aufzubewahren.

ARBEITSZEITKONTEN

Zeitwertkontenmodelle bei Organen von Körperschaften teilweise anerkannt

Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind (z.B. Mitglieder des Vorstands einer AG oder GmbH-Geschäftsführer), sind steuerlich grundsätzlich anzuerkennen. Dies ist unproblematisch, wenn der Arbeitnehmer als **Fremdgeschäftsführer** nicht an der Körperschaft beteiligt ist.

Ist der Arbeitnehmer an der Körperschaft beteiligt, beherrscht diese aber nicht (z.B. Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer), ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) vorliegt. Liegt keine vGA vor, sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten grundsätzlich anzuerkennen. Ist der Arbeitnehmer dagegen an der Körperschaft beteiligt und beherrscht diese, liegt eine vGA vor. Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten sind in diesem Fall steuerlich nicht anzuerkennen.

Der **Erwerb einer Organstellung** hat hingegen keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Nach Erwerb der Organstellung ist hinsichtlich der weiteren Zuführungen zu dem Konto zu prüfen, ob eine vGA vorliegt. Nach Beendigung der Organstellung kann der Arbeitnehmer das Guthaben bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses jedoch mit steuerlicher Wirkung weiter aufbauen oder das aufgebaute Guthaben für Zwecke der Freistellung verwenden.

AMTLICHE SACHBEZUGSWERTE

Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2020

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt, sind - wenn das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft - mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dieser Wert beträgt für 2020 einheitlich **bei allen Arbeitnehmern** (auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) in allen Bundesländern

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 € und
- für ein Frühstück 1,80 €.

Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil **pauschal mit 25 %** erheben. Macht er von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, gehört die Vergünstigung nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Sachbezugswerte gelten auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** zur Verfügung stellt. Voraussetzung für den Ansatz ist in diesen Fällen, dass der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt und ein Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwendungen nicht in Betracht kommt.

Der monatliche Wert einer freien oder verbilligten **Unterkunft** beträgt für 2020 in den alten und neuen Bundesländern **235 €**. Ist der Ansatz des Unterkunfts werts im Einzelfall unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist.

Im Gegensatz zu einer Unterkunft ist eine **Wohnung** eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem **ortsüblichen Mietpreis** zu bewerten. Falls das mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Wohnung 2020 mit monatlich 4,12 € je qm bzw. - bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) - mit 3,37 € im Monat angesetzt werden.

WERBUNGSKOSTEN

Muss ein häusliches Arbeitszimmer für eine Tätigkeit erforderlich sein?

Wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Der Abzug ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 1.250 € jährlich begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht (mit der Folge des vollständigen Kostenabzugs), wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieb-

lichen Betätigung bildet.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Ausstattung nach der Erzielung von Einnahmen dient und (nahezu) ausschließlich zur **Erzielung von Einkünften** genutzt wird. Aufwendungen für gemischt genutzte Räume, die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und die sowohl zur Erzielung von Einkünften als auch in mehr als nur untergeordnetem Umfang zu privaten Zwecken genutzt werden, sind hingegen insgesamt nicht abziehbar.

Ein zusätzliches, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der **Erforderlichkeit** für die Fälle, in denen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer überhaupt nur abzugsfähig sind, folgt weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung. Damit ist nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) unerheblich, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit überhaupt erforderlich ist.

Das Finanzgericht (FG) hatte die Erforderlichkeit des Arbeitszimmers für die Tätigkeit der Klägerin, die in Vollzeit als Flugbegleiterin arbeitete, als maßgebend erachtet. Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das FG muss nun prüfen, ob der Raum im Streitjahr tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Einkünfterzielung verwendet wurde oder aber neben der einkünfterlevanten Nutzung eine schädliche **private (Mit-)Nutzung** vorlag.

SCHADENERSATZ

Als „Verdienstausschlag“ bezeichnete Versicherungsleistung steuerbar?

Nicht nur der Ersatz „entgangener“, sondern auch (**zukünftig**) „**entgehender**“ **Einnahmen** ist steuerbar. Nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG) kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, wie wahrscheinlich die Erzielung der (weggefallenen) Einnahmen bei objektiver Betrachtung war. Für maßgeblich hielt das FG im Urteilsfall, dass der Schädiger sie als hinreichend wahrscheinlich erachtet und deshalb Ersatz für zukünftigen Verdienstausschlag geleistet hat. Diese Grundsätze gelten laut FG auch dann, wenn es sich bei der durch einen schweren Verkehrsunfall geschädigten Person um ein zum Unfallzeitpunkt zwölfjähriges Kind handelt.

Hinweis: Nun wird der Bundesfinanzhof klären, ob ein nur hypothetisches späteres Dienstverhältnis überhaupt eine Steuerpflicht der Schadenersatzleistung begründen kann.

FÖRDERBETRAG

Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung

Zum 01.01.2018 wurde ein Förderbetrag zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (BAV) für Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis eingeführt. Gefördert wird die Altersversorgung für Arbeitnehmer, deren laufender, im Inland lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn zum Zeitpunkt der Beitragsleistung **nicht mehr als 2.200 €** monatlich beträgt.

Um die neue Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss der zum Lohnsteuerabzug verpflichtete Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** mindestens 240 € jährlich zur kapitalgedeckten BAV des Arbeitnehmers leisten. Dafür erhält er im Rahmen der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung vom Finanzamt einen Förderbetrag von 30 %, höchstens 144 € jährlich (BAV-Förderbetrag), auf seine Lohnsteuerzahllast angerechnet bzw. erstattet.

Der Arbeitnehmer kann zusätzliche vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Aufbau einer BAV über die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung im Rahmen einer Entgeltumwandlung verwenden. Macht ein Arbeitnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind diese Beiträge unter weiteren Voraussetzungen im Jahr 2019 **bis zu 6.432 €** (8 % von 80.400 €) **steuerfrei**. Dies gilt auch für

- in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers (z.B. erhöhter Beitrag zur BAV in Höhe von 26 € statt vermögenswirksamer Leistungen in Höhe von 6,65 €) und
- Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers, die von einer zusätzlichen Entgeltumwandlung abhängen (z.B. erhöhter Beitrag zur BAV in Höhe von 50 €, wenn der Arbeitnehmer 13 € seines Arbeitslohns umwandelt).

Die für die BAV verwendeten vermögenswirksamen Leistungen und die Erhöhungsbeträge erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für den BAV-Förderbetrag. Der Grund: Die Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ ist nicht erfüllt.

STEUERTIPP

Leasingsonderzahlung bei Firmenwagenüberlassung

In der Praxis ist ein Steuersparmodell bei der Firmenwagenstellung bekanntgeworden. Hierbei schließt der Arbeitgeber einen Leasingvertrag mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren ab. Bei Vertragsabschluss wird eine hohe Leasingsonderzahlung geleistet, so dass in den Folgejahren geringere laufende Leasingraten zu entrichten sind. Angestrebt wird sodann, die private Nutzung des Firmenwagens durch den Arbeitnehmer pauschal nach der 1%-Regelung zu bewerten, wobei der Wert der Nutzungsentnahme jedoch auf die Höhe der tatsächlichen Kosten gedeckelt werden soll. Dazu vertritt die Finanzverwaltung bundesweit folgende Auffassung:

Für die Anwendung der Kostendeckelungsregelung sind die **Gesamtkosten** des Firmenwagens zu ermitteln. Dabei ist die Leasingsonderzahlung auf die gesamte Leasingdauer zu verteilen. Dem Steuersparmodell, durch eine hohe einmalige Zahlung im Erstjahr den Privatentnahmewert der Folgejahre zu senken, wirkt die Finanzverwaltung so entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!